Anschaffung eines künstlichen Gebisses auf Armenkosten gemäss dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachdem die kantonsrätliche Kommission ihre Arbeit beendet hat, hat nun der Kantonsrat das Wort. Er wird aber nach seinem Beschluß vom 13. Februar 1926 erst nach den Neuwahlen im Frühling auf das Gesetz eintreten, und wir zweifeln nicht daran, daß er, mag er auch sonst noch einiges ändern, namentlich was die Finanzierung anbelangt, doch das neue Prinzip unangefochten läßt. Wie der Entscheid des Souveräns dann ausfallen wird, kann natürlich nicht zum voraus gesagt werden. Wir hegen aber auch da keine Befürchtungen. Wenn die industriellen Gemeinden nicht allzu stark belastet werden und dadurch der Gegensatz zwischen Stadt und Land in den Vordergrund gedrängt und verschärft wird, so werden sich alle politischen Parteien und alle einsichtigen Bürger der Erkenntnis nicht verschließen können, daß das neue zürcherische Armengesetz eine wesentliche Verbesserung der Fürsorge für zürcherische Hilfsbedürftige nicht nur, sondern ganz besonders auch für kantonsfremde arme Schweizerbürger bringt und dazu noch einen besseren finanziellen Ausgleich; also die Erfüllung der beiden immer und immer wieder bald vereinzelt, bald zusammen aufgestellten Revisionspostulate.

Anschaffung eines künstlichen Gebisses auf Armenkosten gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. April 1925.)

Ein in Basel niedergelassener Bürger des Kantons Aargau, der während längerer Zeit unverschuldet arbeitslos war und in der Folge von den Armenbehörden unterstützt wurde, benötigte laut ärztlichem Zeugnis ein künstliches Gebiß. An dessen Kosten leistete er einen Beitrag, während vom Restbetrag von Fr. 138.— die Allgemeine Armenpflege Basel gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung einen Viertel übernahm und für drei Viertel der aargauischen Heimatbehörde Rechnung stellte. Hiergegen erhob die aargauische Direktion des Innern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Einsprache. Dieser wies die Beschwerde ab mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 9 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung bestimmen die Behörden des Wohnkantons die Art und das Maß der Unterstützung. Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht, so ist sie berechtigt, bei der Regierung des Wohnkantons Einsprache zu erheben. Da sich die Behörden des Heimatkantons Aargau mit der Allgemeinen Armenpflege Basel wegen der Unterstützung nicht einigen können, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt gegeben.
2. Die Heimatbehörde stellt sich auf den Standpunkt, es gehe nicht an, daß die Armenbehörden die Kosten für die Anschaffung des Gebisses übernehmen. Zunächst sei festgestellt, daß die Notwendigkeit dieser Anschaffung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Da der Unterstützte sozusagen keine Zähne mehr besitzt, bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als ein Gebiß zu tragen. Streitig kann nur die Frage sein, ob der Unterstützte für die Kosten selbst aufzukommen hat. Er hat in der Tat einen gewissen Beitrag an diese Kosten bezahlt, soweit es ihm möglich war. Bei dem in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 138.— handelt es sich somit nur um einen Restbetrag. Der Unterstützte arbeitet seit kurzer Zeit wieder und verdient so viel, daß er, solange diese Arbeit dauert, seine Familie unbedingt durchbringen muß. Er kann aber diese durch die Anschaffung des Gebisses eintretende Mehrbelastung nicht übernehmen, ohne in Schulden zu kommen, um so weniger,

als er durch die lange Arbeitslosigkeit, die nach den Akten offensichtlich nicht verschuldet war, wirtschaftlich zurückgekommen ist.

Unter diesen Umständen erscheint es als angebracht, wenn die Armenbehörden diese Restkosten des Gebisses übernehmen in der Voraussetzung, daß dann der Unterstützte imstande sein werde, mit seinem Verdienst ohne weitere Hilfe durchzukommen. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Schweiz. Das Verzeichnis der Schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande pro 1925 weist 129 solcher Vereine auf. Davon wurden vom Bund und den Kantonen 90 mit 36,615 Fr. (1924: 38,520) subventioniert. Am meisten erhielt die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 4500 Fr. Es folgen der Schweizerische Hilfsverein „Rütli" in Bremen mit 2300 Fr., die Société suisse de secours in Lyon mit 2100 Fr., die Schweizerische Unterstützungskasse in Hamburg und die Società svizzera di Beneficenza in Neapel mit je 2000 Fr. usw. W.

— Der Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz, Vorort Zürich, der 28 Vereine mit 3450 Mitgliedern umfaßt, leistete im Jahr 1924 an Unterstützungen 106,503 Fr. Das Deutsche Reich spendete daran 11,000 Mk. W.

Zürich. Vereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich. Ein Gedanke, der schon seit langem die in der Fürsorge tätigen Persönlichkeiten in Zürich beschäftigt hat, ist durch das Zustandekommen der „Vereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich" verwirklicht worden. Den Weg zu einer solchen Vereinigung zu finden, den alle bestehenden Fürsorgeorganisationen betreten konnten, war nicht leicht. Desto größer ist das Verdienst, das sich der Vorstand der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege erworben hat, indem er neuerdings die Initiative ergriff, dem Gedanken der Vereinigung praktische Formen zu geben. 40 Organisationen auf dem Platze Zürich, welche sich in ihrer Antwort auf eine bezügliche Rundfrage seitens der genannten Armenpflege bereit erklärt hatten, an periodischen Zusammenkünften einer solchen Vereinigung teilzunehmen, wurden erstmals am 5. Oktober 1925 zu einer Versammlung einberufen, deren Zweck es war, über die Statuten zu beraten und die Wahl eines Vorstandes vorzunehmen, resp. einem Tagesbureau den Auftrag zu erteilen, eine Wahlliste vorzubereiten. Nachdem dieser erste Abend einer allgemeinen Aussprache gedient hatte, blieb es einer zweiten Versammlung am 30. November vorbehalten, über die genaue Fassung der Statuten zu beraten. Diesen zufolge ist der Zweck der Vereinigung „die Förderung des Zusammenarbeitens im Fürsorgewesen unter voller Wahrung der Selbständigkeit aller ihr angehörenden Institutionen". Jede auf dem Gebiete der Stadt Zürich arbeitende Fürsorgeinstitution kann in die Vereinigung aufgenommen werden. Anmeldungen von Organisationen sind zu richten an das Bezirkssekretariat Pro Juventute, Amthaus III, Werdmühlestraße 10, welches die Aktuariatsarbeiten der Vereinigung besorgt. In den Vorstand wurden 4 Vertreter der konfessionellen und 4 Vertreter der konfessionell neutralen Fürsorge gewählt, sowie 2 Vertreterinnen der Frauenorganisationen; auch die städtischen Fürsorgeämter sind vertreten. Auf diese Weise hofft die Vereinigung, in ihrem Vorstand sämtlichen Bestrebungen Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Wünsche zu bieten. Als Präsident der Vereinigung wurde Herr H. Hiestand, der Vorstand des Kinderfürsorgeamtes, als Vizepräsidentin Fräulein Maria Fierz, die Präsidentin der Zürcher Frauenzentrale, gewählt. — Es ist beabsichtigt, bei jeder Delegiertenversammlung durch Referate über die einen oder andern